



An den Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt München
Herrn Dieter Reiter
Rathaus, Marienplatz 8
80331 München

München, 24.02.2022

Antrag:
Siedlung Ludwigsfeld: Bebauung reduzieren – Grünfläche von 40m² je Einwohner sicherstellen

Die Stadt München rückt von der geplanten annähernden Verdreifachung der Siedlung Ludwigsfeld im Vergleich zum Bestand ab und sieht pro Einwohner mindestens 40m² Grünfläche vor, wie vom BA24 am 15.12.2021 einstimmig gefordert.

Begrünte Dachflächen gelten hierbei nicht als Grünflächen, da ihnen prägende Eigenschaften natürlichen Bodens fehlen wie die der natürlichen Bodenschichtung entsprechende Biodiversität, die Versickerungsfähigkeit und die Eignung als Mutterboden und Standort für Großbäume.

Begründung:

Die Stadt München plant in der Siedlung Ludwigsfeld eine zusätzliche Bebauung mit 1800 bis 2000 Wohnungen. Das wäre im Ergebnis in etwa eine Verdreifachung.

Lange Zeit war in München ein Wert von 32m² Grünfläche pro Einwohner der übliche Richtwert. Doch genau gegenläufig zu dem, was angesichts der bereits in vollem Gang befindlichen Klimakatastrophe notwendig wäre, wird dieser Wert immer mehr zusammengestutzt. Es handelt sich in Ludwigsfeld wie schon im Eggarten und an vielen anderen Stellen in München um eine massive Vernichtung von Grün- und Erholungsflächen, von Boden als CO₂-Senke, von Bäumen als CO₂-Speicher (deren Ersatz erst nach Jahrzehnten, also weit in der Zukunft, wirksam wird), sowie eines Kaltluftentstehungsgebiets.

In der Zusammenschau mit zahlreichen geplanten großen und hunderten kleineren privaten und öffentlichen Bauvorhaben der nächsten Jahre stellt sich die Frage, wie die Stadt München den Gesamtschaden im Zusammenhang mit den o.g. CO₂ - Effekten, der durch die unverminderte Bautätigkeit entsteht, jemals wieder ausgleichen will. Notwendig wäre eine Initiative der Stadt bei Land und Bund, die eine Neuaufstellung der Strukturpolitik mit vorrangiger Nutzung der 2 Mio. leerstehenden Wohnungen (Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung¹; Prognose 2030: 3 Mio.) einfordert, um München, seine Grünflächen, sein Stadtklima

und seine Bewohner endlich zu entlasten. Außerdem eine Beschränkung der Bautätigkeit auf bereits versiegelte Flächen sowie Sanierung statt Neubau.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich in seinem Klima-Urteil² vom 24.03.2021 insbesondere zum Bausektor sehr tiefgehend geäußert und klar dargestellt, wie sich das Verhältnis des Art. 20a GG³ zu anderen Grundrechten im Zuge der Klimakrise verändern wird. Dies sind keine abstrakten Theorien oder Handlungsanweisungen nur für die Bundesregierung, sondern das Gericht adressiert auch uns als Akteure in der Kommunalpolitik mit Blick auf den Umgang mit Stadtentwicklung, Bauleit- und Bauplanung sowie Bau- und Eigentumsrecht:

Randnummer 120: [...] „Je mehr vom CO₂-Budget aufgebraucht ist, desto drängender werden die verfassungsrechtlichen Anforderungen des Klimaschutzes und desto gravierender könnten Grundrechtsbeeinträchtigungen in verfassungsrechtlich zulässiger Weise ausfallen (vgl. Kment, NVwZ 2020, 1537 <1540>). So sind die notwendigen Freiheitsbeschränkungen der Zukunft bereits in Großzügigkeiten des gegenwärtigen Klimaschutzrechts angelegt.

Klimaschutzmaßnahmen, die gegenwärtig unterbleiben, um Freiheit aktuell zu verschonen, müssen in Zukunft unter möglicherweise noch ungünstigeren Bedingungen ergriffen werden, und würden dann identische Freiheitsbedürfnisse und -rechte weit drastischer beschneiden.“

Randnummer 185: „Geht das dieser Temperaturschwelle entsprechende CO₂-Budget zur Neige, dürfen Verhaltensweisen, die direkt oder indirekt mit CO₂-Emissionen verbunden sind, nur noch zugelassen werden, soweit sich die entsprechenden Grundrechte in der Abwägung mit dem Klimaschutz durchsetzen können. Dabei nimmt das relative Gewicht der Freiheitsbetätigung bei fortschreitendem Klimawandel aufgrund der immer intensiveren Umweltbelastungen immer weiter ab.“

Initiative:

Dirk Höpner
Planungspolitischer Sprecher

Tobias Ruff
Fraktionsvorsitzender

Sonja Haider
Stv. Fraktionsvorsitzende

Nicola Holtmann
Stadträtin

1) Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung: 'Künftige Wohnungsleerstände in Deutschland'; Herausgeber: BBSR Reihe: Einzelpublikation, erschienen: August 2020 ISBN: 978-3-87994-257-2, <https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/sonderveroeffentlichungen/2020/wohnungsleerstand.html>

2) BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18 -, Rn. 1-270, http://www.bverfg.de/e/rs20210324_1bvr265618.html

3) Art 20a GG: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“ https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_20a.html

